

KGC-Fachtag Kassel, 26. Juni 2019

Das Präventionsgesetz – Gestaltungslinien und Umsetzung auf Bundesebene

Dr. Beate Grossmann

Warum ein Präventionsgesetz notwendig ist...

„Die **demographische Entwicklung** mit einer anhaltend niedrigen Geburtenrate, einem erfreulichen Anstieg der Lebenserwartung und der damit verbundenen Alterung der Bevölkerung sowie der **Wandel des Krankheitsspektrums** hin zu chronisch-degenerativen und psychischen Erkrankungen und die **veränderten Anforderungen in der Arbeitswelt** erfordern eine effektive Gesundheitsförderung und Prävention.“

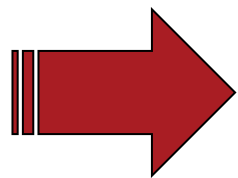
(Gesetzentwurf vom 11.03.2015, Drucksache 18/4282, S. 1)

Das Präventionsgesetz – zentrale Problemstellung und Ziele

Noch **zu geringer Stellenwert** von Gesundheitsförderung und Prävention in der Gesellschaft

Mangel an Abstimmung und zielorientierter Zusammenarbeit aller verantwortlichen Akteure

Defizite insbesondere bei der Gestaltung gesundheitsförderlicher Rahmenbedingungen und **Erreichung sozial Benachteiligter**



Verbesserung der Zielorientierung, Koordination und Kooperation in der Gesundheitsförderung und Prävention
Qualitätsgesicherter Ausbau von Gesundheitsförderung und Prävention in Betrieben und Lebenswelten, wovon insbesondere sozial benachteiligte Gruppen profitieren sollen

Gestaltungslinien des Präventionsgesetzes

Rechtlicher Rahmen

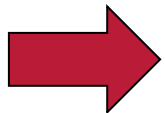
- Bund hat **keine** umfassende Gesetzgebungskompetenz zur Gestaltung von Prävention und Gesundheitsförderung, sondern lediglich eine eingeschränkte Kompetenz hierfür im Rahmen sozialversicherungsrechtlicher Regelungen
- Das Gesetz ist als **Artikelgesetz** (13 Artikel) mit Schwerpunkt auf Änderungen im SGB V konzipiert.

Das Präventionsgesetz...

...enthält

„Vorgaben für ein Präventionssystem der Sozialversicherungen unter Beteiligung der Unternehmen der privaten Krankenversicherung und der privaten Pflege-Pflichtversicherung.“

(Allgemeiner Teil der Begründung des Gesetzentwurfs vom 11.03.2015, Drucksache 18/4282)



Betriebe und Lebenswelten sind nicht direkt adressiert, sollen aber vom PräVG profitieren!

Die wichtigsten Neuregelungen des Präventionsgesetzes

- Verbesserung der **Kooperation der SV-Träger** und weiterer Akteure, mehr **Koordination**
- Stärkung von GF und Prävention in **Lebenswelten**
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für **BGF**
- Förderung von **Qualität** und **Wirksamkeit**

Das PräVG – vom Konzept zur Umsetzung

Mehr Mittel (1)

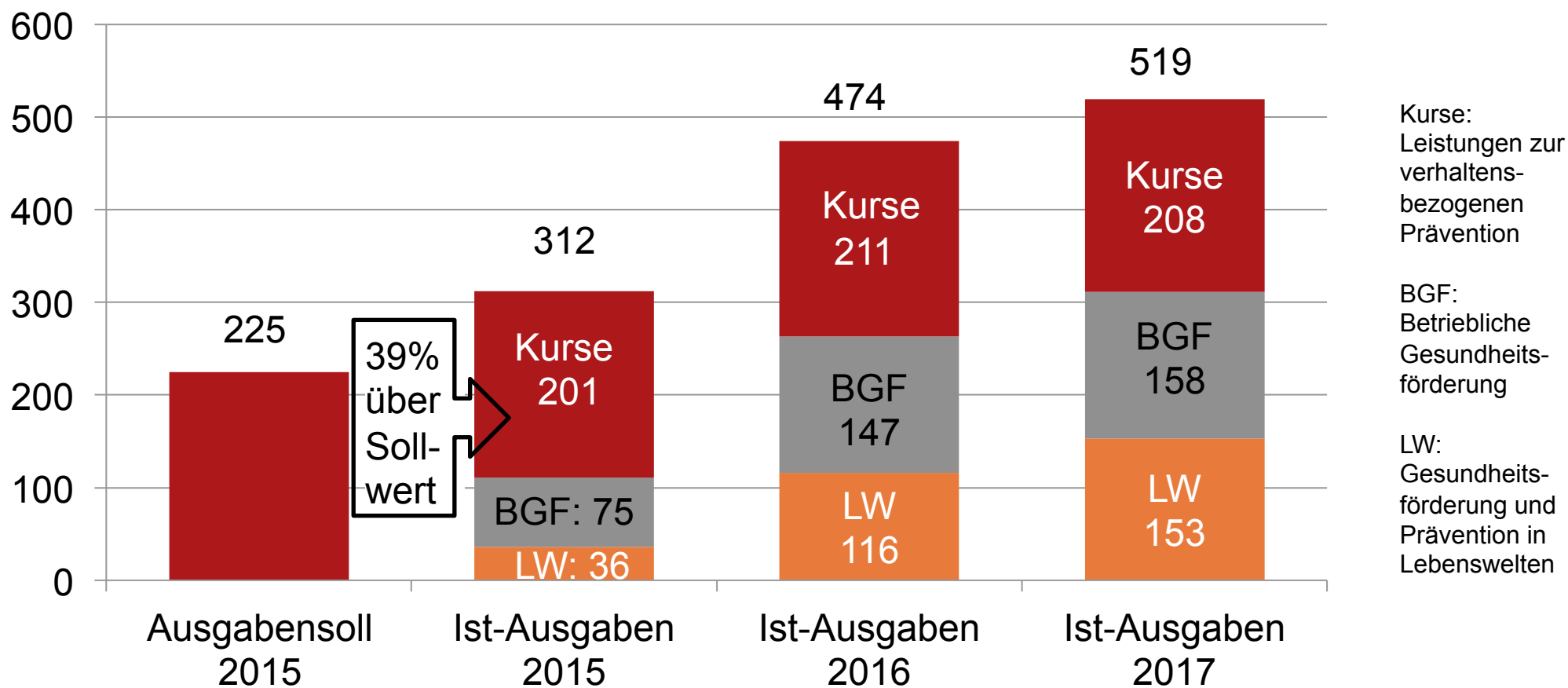
- **Art. 1, § 20 (6) SGB V: ab 2016 (jährlich dynamisierter) Ausgabenrichtwert von € 7,00 pro Versicherter/m (ca. 500 Mio €); davon mindestens je € 2,00 für nichtbetriebliche Lebenswelten und für BGF (ca. 285 Mio €)**
- **BZgA erhält für Leistungen gemäß Art. 1, § 20a (3) mind. € 0,45 pro Versicherter/m – dieser Betrag ist in den o.a. € 7,00 bereits enthalten**
- **Art. 6, § 5 (2) SGB XI: Ab 2016 Ausgaben von € 0,30 pro Versicherter/m für Leistungen zur Prävention in stationären Pflegeeinrichtungen**

Mehr Mittel (2)

Ausgaben je Versicherten in Euro	2016	2017
Primäre Prävention – Nichtbetriebliche Lebenswelten	1,63	2,12
Betriebliche Gesundheitsförderung/Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren	2,06	2,19

Quelle: GKV-Statistik BMG, endgültige Jahresrechnungsergebnisse lt. Statistik KJ1 2017

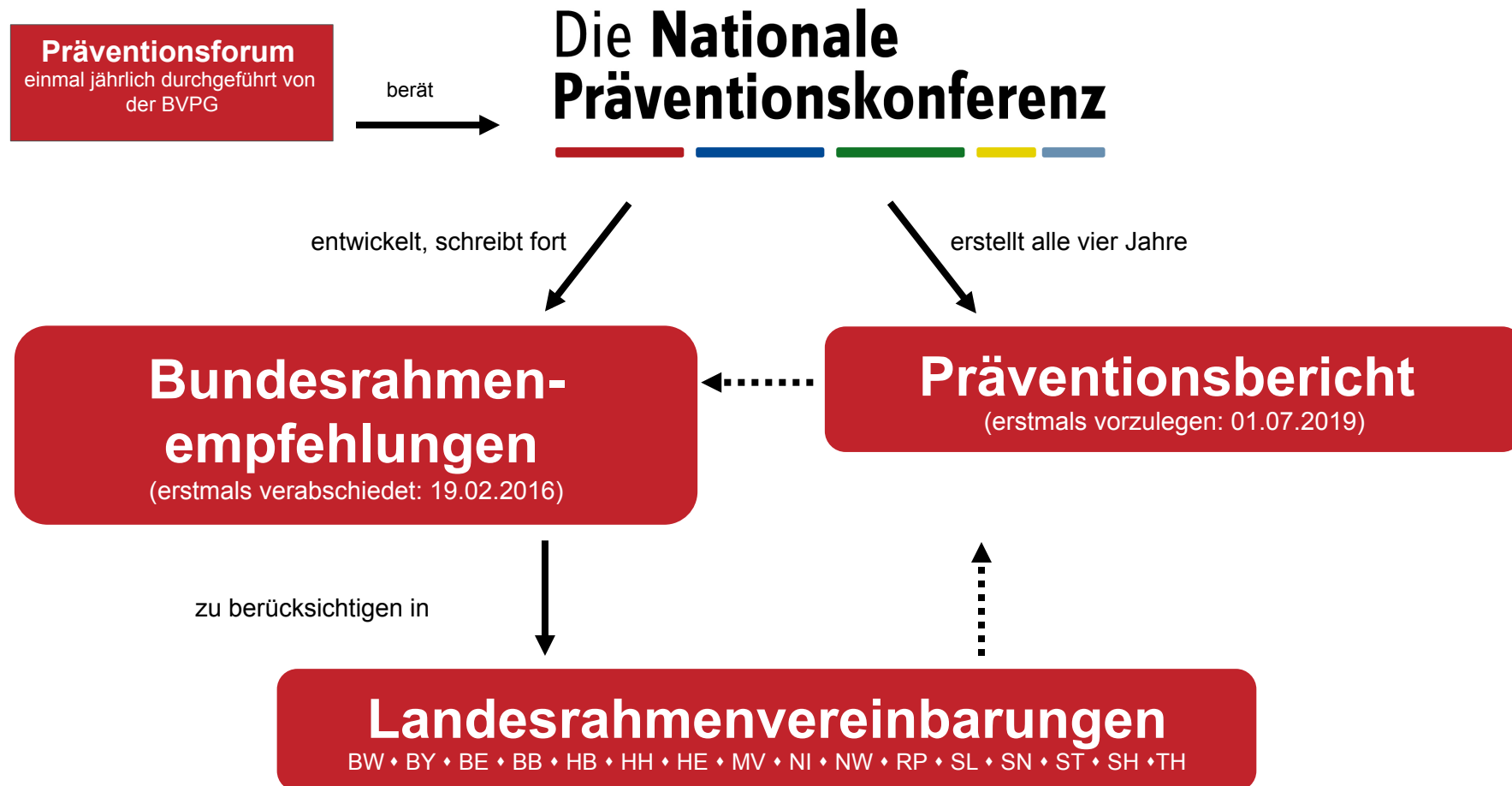
Mehr Mittel (3)



Mehr Mittel (4)

**Die auf die Finanzierung bezogenen
Regulierungen des Gesetzes
(insbesondere § 20 Abs. 6) zeigen, dass
das PrävG auf den Schultern der
gesetzlichen Krankenversicherung aufruht.**

Nationale Präventionsstrategie



Bundesrahmenempfehlungen (1)

Gesetzlicher Auftrag § 20d SGB V

- **Zweckbestimmung: Sicherung und Weiterentwicklung von...**
 - ...Qualität von Prävention und Gesundheitsförderung
 - ...Zusammenarbeit der für die Erbringung von Leistungen zuständigen Träger und Stellen

- **Gegenstände der Bundesrahmenempfehlungen (BRE), insbesondere:**
 - gemeinsame Ziele
 - vorrangige Handlungsfelder
 - vorrangige Zielgruppen
 - zu beteiligende Organisationen und Einrichtungen
 - Dokumentations- und Berichtspflichten

Bundesrahmenempfehlungen (2) – Inhalte

- Lebenswelten des Wohnens, Lernens, Arbeitens u. Freizeitgestaltung, Schwerpunkt Kommunale Lebenswelt
- Lebensweltansatz zur Förderung gesundheitlicher Chancengleichheit
- Gesundheitsförderung und Prävention als gesamtgesellschaftliche Aufgaben
- Leistungen der Träger der nationalen Präventionsstrategie
- Kooperationsgrundnormen: Information, Abstimmung und Zusammenarbeit der Träger untereinander und mit weiteren Zuständigen/Verantwortlichen
- Bestehende Kooperationsvereinbarungen / -empfehlungen berücksichtigt
- Qualitätskriterien der SV-Träger

Bundesrahmenempfehlungen (3) – Ziele und Zielgruppen

Ziel „Gesund aufwachsen“

- **Werdende und junge Familien (Familienbezogene Prävention und Gesundheitsförderung in der Kommune)**
- **Kinder Jugendliche, Auszubildende (Kita/Schule/Berufsschule)**
- **Studierende (Hochschule)**

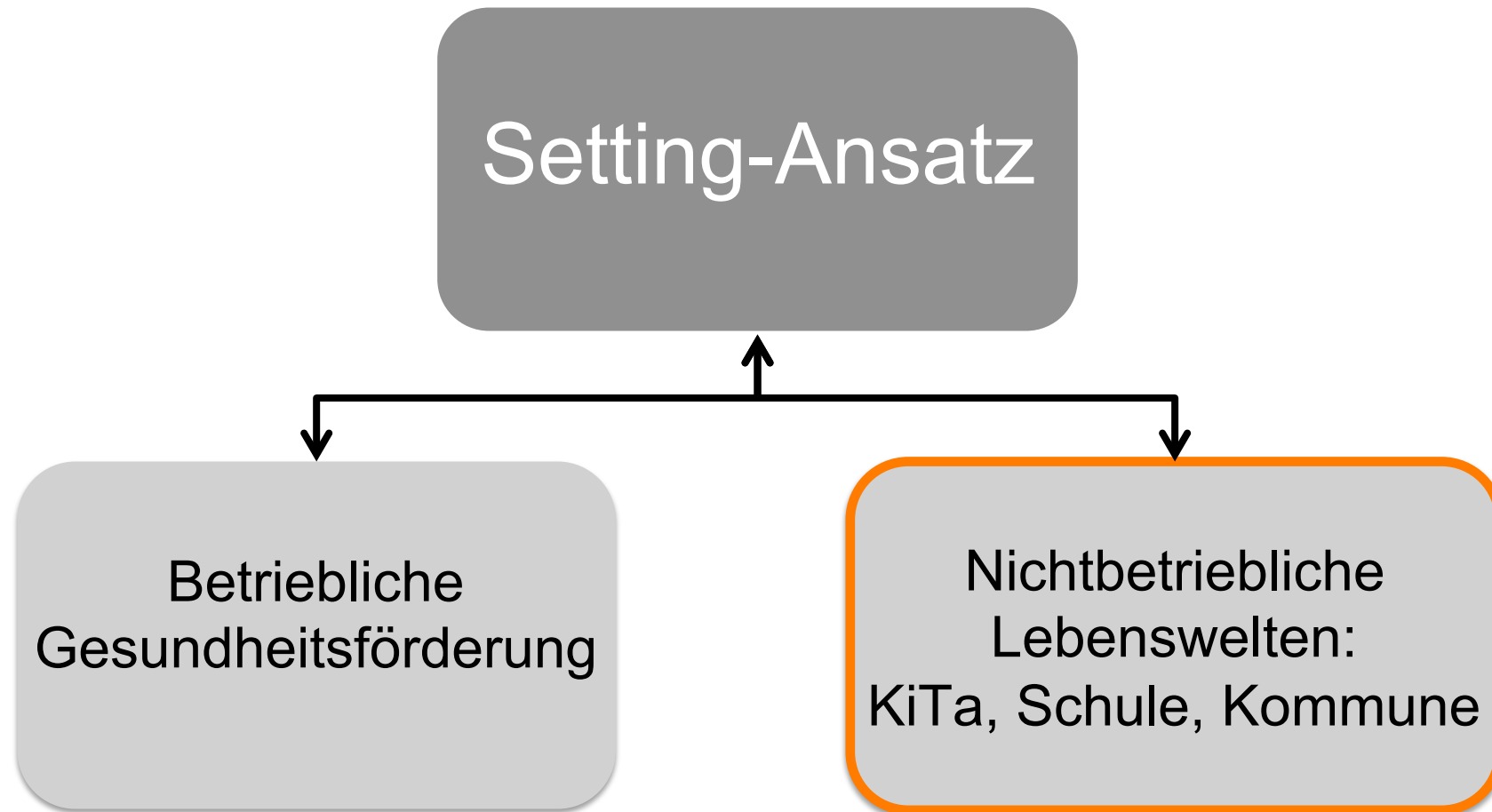
Ziel „Gesund leben und arbeiten“

- **Erwerbstätige, Beschäftigte (BGF – innerbetriebliche Maßnahmen)**
- **KMU (BGF – Förderung von Netzwerken)**
- **Arbeitslose**
- **Ehrenamtlich Tätige**

Ziel „Gesund im Alter“

- **Personen in der nachberuflichen Lebensphase (Prävention und Gesundheitsförderung in der Kommune)**
- **Personen in der stationären pflegerischen Versorgung (Prävention und Gesundheitsförderung in stationären Pflegeeinrichtungen)**

Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten...



...stärken durch

- **GKV-Bündnis Gesundheit: gemeinsame Initiative der gesetzlichen Krankenkassen zur Weiterentwicklung und Umsetzung von Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten**
- **Beauftragung der BZgA, die Aufgaben des GKV-Bündnisses Gesundheit mit Mitteln der Krankenkassen (§ 20a SGB V, Absatz 3 und 4) umzusetzen**

GKV-Bündnis Gesundheit: ausgewählte Schwerpunkte

Kommunale Gesundheitsförderung unterstützen

- Koordinierungsstellen Gesundheitliche Chancengleichheit seit 2016; kommunales Förderprogramm seit Januar 2019

Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung

- Kooperation von Krankenkassen und Jobcentern an 129 Standorten; Erweiterung um mehr als 100 Standorte 2019/2020

Wissenschaftliche Grundlagen und Qualitätssicherung

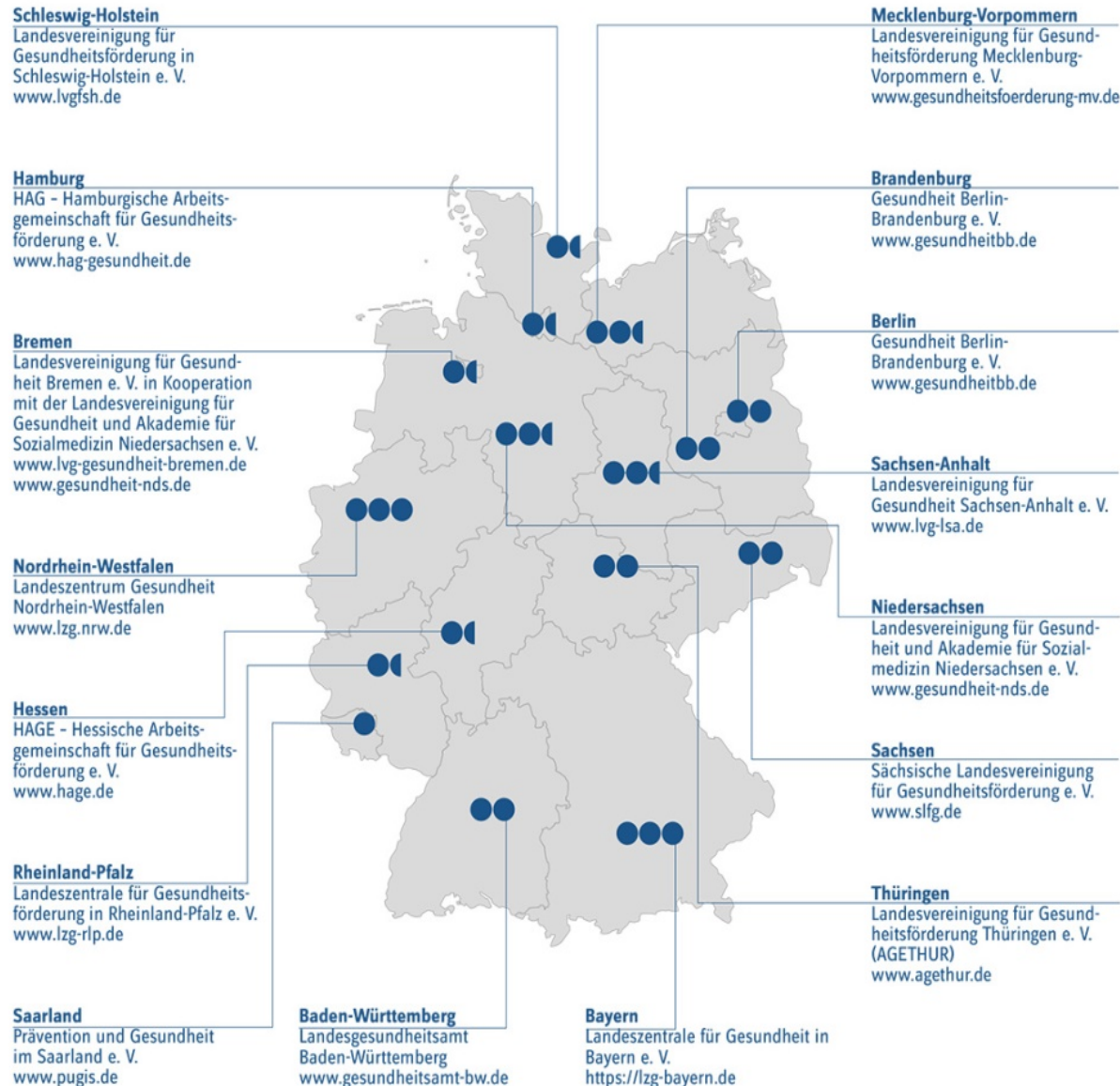
- Ermittlung der Wirksamkeit und Effizienz von Maßnahmen und Interventionen in Lebenswelten

Transparenz

- Portal www.gkv-buendnis.de

Koordinierungsstellen Gesundheitliche Chancengleichheit in Deutschland

Personalressourcen gefördert durch das GKV-Bündnis für Gesundheit
(ein Kreis = eine ganze Personalstelle)



- insgesamt 32 GKV-geförderte Stellen
- durchschnittlich zwei Stellen pro Bundesland
- Verteilung auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Datenquellen (Soziallagenbezug, Einwohnerzahl, Fläche des Bundeslandes)
- Förderung durch GKV-Bündnis wird fortgeführt
- nächster Förderzeitraum 2020-2022

Kommunales Förderprogramm – Unterstützung beim Strukturaufbau

- ✓ **Ziel: soziallagenbezogene Gesundheitsförderung und Prävention in Kommunen stärken**
- ✓ **Zielgruppe: 185 Kreise/Landkreise und kreisfreie Städte auf Basis des GISD ***
- ✓ **Fördervolumen: ca. 40 Millionen €; je Kommune bis zu 250.000 € für maximal fünf Jahre**
- ✓ **degressive Förderung: Eigenanteil der Kommunen steigt im Zeitverlauf an; GKV-Anteil nimmt ab**
- ✓ **Neben finanzieller Unterstützung auch Beratung zu Konzeptions- und Umsetzungsfragen**

* GISD = German Index of Socioeconomic Deprivation des Robert Koch-Instituts (RKI) https://lekroll.github.io/GISD/Update_2018

Kommunales Förderprogramm – zielgruppenspezifische Projektförderung

- ✓ ab Mitte 2019: Infos unter www.gkv-buendnis.de/foerderprogramm
- ✓ gesundheitsfördernde Maßnahmen für vulnerable Zielgruppen
- ✓ Integration in die vorhandenen Steuerungs- und Netzwerkstrukturen der Kommune
- ✓ Umsetzung von Maßnahmen im Fokus
- ✓ Förderdauer: zunächst drei bis vier Jahre durch das GKV-Bündnis für Gesundheit
- ✓ Begleitende Unterstützungsangebote wie Beratung bei der Antragstellung und Qualifizierungsangebote
- ✓ Ggf. Schwerpunktsetzung auf Landesebene
- ✓ Angebot für Kommunen unabhängig von der sozialen Lage der Bevölkerung

Funktion der KGC ...

...im GKV-Bündnis Gesundheit und im kommunalen Förderprogramm

- allgemeine Informationen zu landesweiten und regionalen Programmen, Projekten und Angeboten bereitstellen
- Verweis auf Unterstützungsangebote, die zu den unterschiedlichen Förderangeboten des GKV-Bündnisses für Gesundheit bestehen, u. a. auf www.gkv-buendnis.de/foerderprogramm
- Verweis auf das Beratungsangebot durch den Projektträger Jülich (Ptj) für den kommunalen Strukturaufbau
- Verweis auf landesbezogene Förderangebote des GKV-Bündnisses für Gesundheit und die Programmbüros als zentrale Anlaufstellen
- bei Fragen zur Entwicklung gesundheitsförderlicher Strukturen auf kommunaler Ebene: Verweis auf unterstützende Arbeitshilfen

Fazit aus Sicht der BVPG

Kurze Erinnerung an Ottawa 1986...

Das Konzept der Gesundheitsförderung fordert keinen Paradigmenwechsel in der Gesundheitspolitik, sondern einen Paradigmenwechsel der gesamten Politik.

Also:

**Von der Gesundheitspolitik zur gesunden Politik =
Health in all Policies!**

Das Präventionsgesetz...

- ist notwendig als **politisches Signal** für die (wachsende) Bedeutung des gesamten Handlungsbereiches
- dient als Basis für zielorientierte **Kooperationen** und abgestimmtes Vorgehen
- hat zu mehr Engagement und Ausgaben für soziallagenbezogene Prävention und Gesundheitsförderung in **Lebenswelten** geführt
- ist jedoch ein nach wie vor auf das **Gesundheitsressort** beschränktes Gesetz, inbes. mit dem Schwerpunkt GKV

Der Präventionsbericht...

...erstmalig vorzulegen am 1. Juli 2019

- Erfahrungen mit den §§ 20-20g SGB V
- Ausgaben
- genutzte Zugangswege
- erreichte Personen
- Erreichung der gemeinsamen Ziele und Zielgruppen
- Erfahrungen mit Qualitätssicherung und mit der Zusammenarbeit
- Empfehlungen für Ausgaben nach § 20 Abs. 6 SGB V
- Schlussfolgerungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

